



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen zur freiwilligen Schutzdienstleistung im Zivilschutz

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Grundsatz

Frauen und Männer ab dem 20. Altersjahr können, sofern sie nicht militärdienstpflichtig oder untauglich sind, freiwillig Schutzdienst leisten. Sie unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie die schutzdienstpflichtigen Bürger. Es besteht kein Rechtsanspruch zur freiwilligen Leistung von Schutzdienst.

Die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes gilt nur für eine Einteilung in dem Kanton, der über die Aufnahme entschieden hat.

3. Voraussetzungen

Für den freiwilligen Schutzdienst zugelassen werden können:

- Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- Wehrpflichtige, die nicht mehr militärdienstpflichtig oder zivildienstpflichtig sind;
- Männer, die aus der Wehr- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;
- Schweizerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;
- in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.

4. Entscheidungsinstanz

Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Abteilung Zivilschutz im AfMZ.

5. Verfahren

- a) Der Gesuchsteller füllt den Antrag (Anhang 1) aus.
- b) Die zuständige regionale oder die kantonale Zivilschutzorganisation beurteilt das Gesuch.
- c) Die regionale Zivilschutzorganisation leitet das Gesuch inkl. allfälligem Dienstbüchlein an die Abteilung Zivilschutz im AfMZ weiter.
- d) Bisher nicht Schutzdienstpflichtige erhalten bei positivem Entscheid vom Kreiskommando einen Marschbefehl ins Rekrutierungszentrum Mels, um die Schutzdiensttauglichkeit festzustellen.
- e) Bei Tauglichkeit erfolgt anschliessend eine Grundausbildung.



6. Kontrollführung

Die Zivilschutzstelle der Zivilschutzorganisation bzw. die Abteilung Zivilschutz führen eine Kontrolle über die freiwillig Schutzdienstleistenden.

7. Ausschluss aus dem Schutzdienst

Freiwillig Schutzdienstleistende können gemäss Art. 3 ZSV aus dem Zivilschutz entlassen werden.

8. Meldepflicht

Die freiwillig schutzdienstleistende Person meldet sich bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Kanton beim AfMZ.

9. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 - Antragsformular